

Anhang IX Gesamtarbeitsvertrag des Ausbaugewerbes der Westschweiz 2019 (GAV-SOR)

Art. 1

Artikel 35 Abs 2 wird so verändert.

Für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung übernimmt der Arbeitnehmer höchstens einen Drittel des Prämiensatzes, der unabhängig von der vom Arbeitgeber gewählten Wartefrist für die Deckung ab dem dritten Tag der Krankheit benötigt würde. Dieser Betrag darf die Hälfte der tatsächlich gezahlten Prämie keinesfalls übersteigen.

Art. 2

Die Effektivlöhne aller Arbeitnehmer werden um 0.3% erhöht. Berechnungsgrundlage ist der Einzellohn vom 31 Dezember 2019.

Die Stundenlöhne (gemäss Standardarbeitszeit (art 12.1 GAV-SOR) und gemäss Flexibelarbeitszeit Art 12.2 GAV-SOR) werden so erhöht :

| | CHF | | CHF | | CHF | | Stunde/Monat |
|--------------------------|--------------|-----|--------------|----------|-------------|------|--------------|
| Studenlohn 2019 zwischen | 21.15 | bis | 24.95 | Erhöhung | 0.05 | oder | 8.90 |
| Studenlohn 2019 zwischen | 25.00 | bis | 41.65 | Erhöhung | 0.10 | oder | 17.75 |
| Studenlohn 2019 zwischen | 41.70 | bis | 58.30 | Erhöhung | 0.15 | oder | 26.65 |
| Studenlohn 2019 mehr als | 58.30 | | | Erhöhung | 0.20 | oder | 35.55 |

Die Monatslöhne (Art 13 b) GAV-SOR) werden mit 0.3% erhöht.

Art. 3

Die Mindestlöhne gemäss Anhang II werden nicht geändert.

Art. 4

Diese Vereinbarung ist ab 1. Januar 2020 gültig.

Le Mont-sur-Lausanne, den 3. Dezember 2019.